

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 07

DATUM : 27.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
---------------------------	--------------------

- | | |
|----|--|
| 19 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 10. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen - |
| 20 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXIX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen - |
| 21 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil A, 1.vereinfachte Änderung „Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel Goldbach Straße“; Veränderungssperre - |
| 22 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2013 der Stadt Ratingen - |
| 23 | Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW
- Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW - |
| 24 | Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden - |

19 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

10. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen

vom 05.03.2015

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516 / SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW S. 561 / SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 24.02.2015 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) an dem auf Fronleichnam folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Weinmarktes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- b) am dritten Sonntag im Monat Juni in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Homberg stattfindenden Schützenfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Homberg
- c) am ersten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Dorffestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- d) am letzten Sonntag im Monat September in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in der Innenstadt stattfindenden Bauernmarktes in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.
- e) am zweiten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-West stattfindenden Oktoberfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-West
- f) am ersten Sonntag im Dezember in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Hösel stattfindenden Nikolausfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Hösel

- g) am dritten Adventssonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des Weihnachtsmarktes im gesamten Stadtgebiet Ratingen mit Ausnahme des Ortsteiles Ratingen-Hösel.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 05.03.2015

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pesch
Bürgermeister

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXIX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen

vom 25.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 24.03.2015 folgenden XXIX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Transport von Notfallpatienten

1.1	Beförderung einer Person vom Standort Stadtgebiet Ratingen	493,00 Euro
1.2	Beförderung einer Person vom Standort Stadtgebiet Heiligenhaus	844,00 Euro
1.3	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet vom Standort Ratingen hinaus	493,00 Euro
	Heiligenhaus hinaus	844,00 Euro
	außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	3,00 Euro

(2) Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) von den Standorten im Stadtgebiet Ratingen/Heiligenhaus

2.1	Beförderung einer Person im Stadtgebiet	138,00 Euro
2.2	Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt)	138,00 Euro 3,00 Euro
2.3	Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je	138,00 Euro
2.4	Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde	3,00 Euro

(5) Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind

124,00 Euro

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossene XXIX. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), gegen diesen Nachtrag der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 26. März 2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung Teil A, 1. vereinfachte Änderung „Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel Goldbach Straße“

Beschluss einer Veränderungssperre

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW. S. 208) in Verbindung mit § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl I S. 1748) hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil A, 1. v. Änderung „Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 51 und beinhaltet die Flurstücke:

121, 184, 176, 146, 147, 148, 149, 177, 163, 174, 211, 169, 170, 172, 212, 188 und 208.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab

1 : 5000 durch eine schwarze, unterbrochene Balkenlinie dargestellt.

§3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bislang ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.05.2015 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil A, 1.v.Ä. „Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

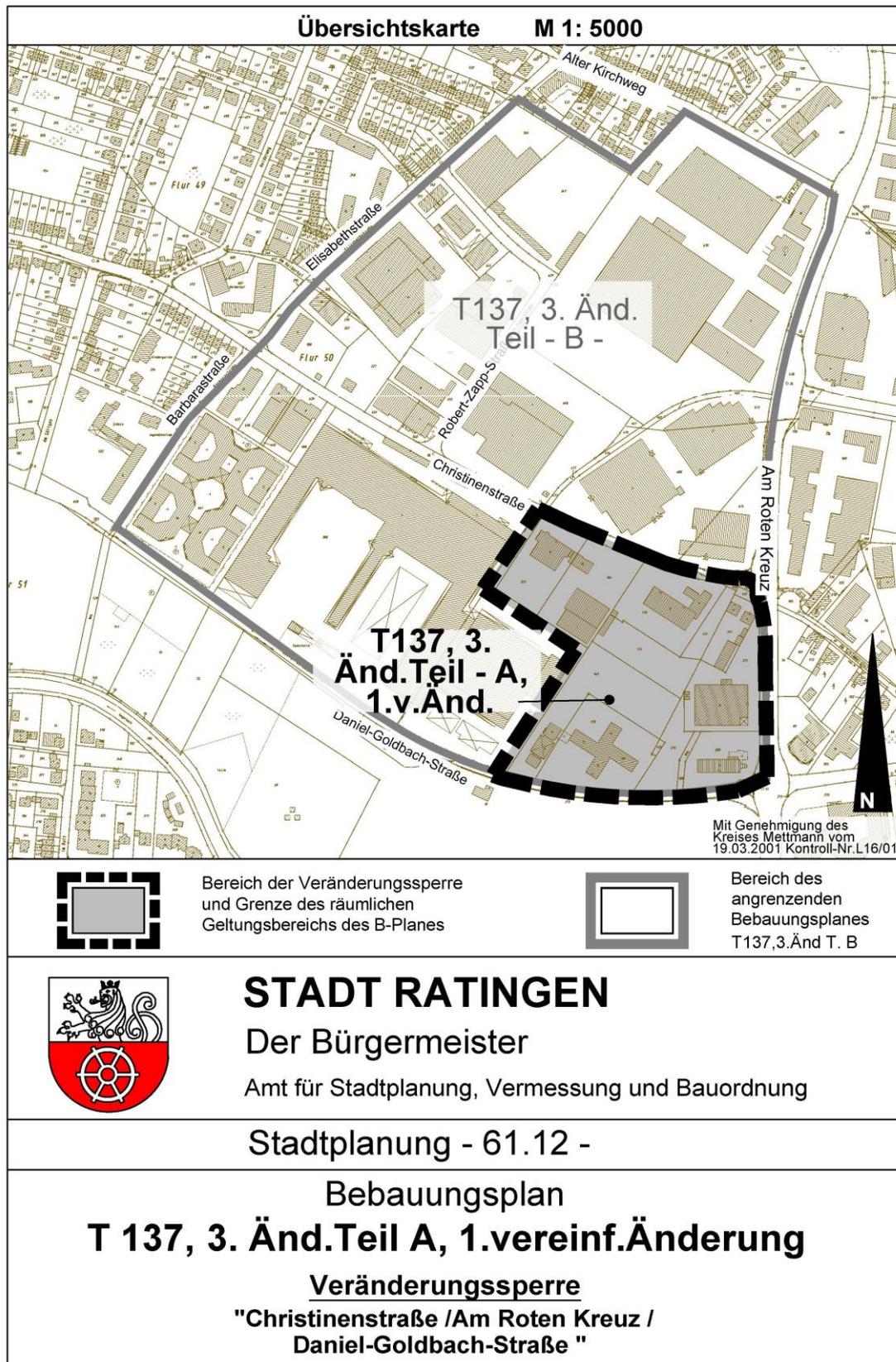
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

-
- II. Gemäß § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 25.03.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister



22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2013 der Stadt Ratingen

Der Beteiligungsbericht zu den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2013 der Stadt Ratingen wurde gem. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstellt und vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 24.3.2015 zur Kenntnis genommen.

Über die Homepage der Stadt Ratingen www.stadt-ratingen.de kann der aktuelle Beteiligungsbericht des Amtes für Finanzwirtschaft eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der Bericht im Amt für Finanzwirtschaft, Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 1.12, während der Dienststunden aus, und zwar

montags bis mittwochs	von	08.30 bis 12.00 Uhr
und	von	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.30 bis 12.00 Uhr
und	von	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von	08.30 bis 12.00 Uhr.

Ratingen, den 25.03.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gentzsch
Stadtkämmerer

23 Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2015
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde/Kreis	Ratingen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Hinweis:

Bei dieser Angelegenheit handelt es sich **nicht** um ein Verfahren der Stadt Ratingen!

24 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3021562602

3021488501 (alt 1488501) Velbert

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05.03.2015

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3031413929 alt 1413921 (H)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. März 2015

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**